

Zuwendungsordnung der Kreissportjugend Weimarer Land

Gültig ab: 01.01.2007

Jugendfreizeitmaßnahme / Grundlage: KJHG, § 11, Abs. 3.5

Fahrten, Freizeiten, Aufenthalte von Kinder- und Jugendgruppen, die in Zelten, Hütten, Jugendherbergen oder anderen Jugendhäusern mit Übernachtung stattfinden.

Ziel dieser Veranstaltungen soll die Erholung von alltäglicher Belastung und eine aktive Freizeitgestaltung sein; sie dürfen nicht überwiegend sportlichen Charakter tragen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht, es wird grundsätzlich nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Hausmittel entschieden.

Voraussetzung ist das Vorliegen einer bestätigten Jugendordnung.

Beantragung bis Februar des laufenden Jahres, in Ausnahmefällen bis 4 Wochen vor Maßnahmebeginn

Voraussetzung

- Bewilligung durch Vorstand der Kreissportjugend im Rahmen der an die Kreise vergebenen ThSJ- Budgetierung

- An-/Abreise= 1 Tag

- mindestens 2 Übernachtungen

- offen für Vereins- und Nichtvereinsmitglieder

Einschränkung

- höchstens 40 Teilnehmer

Zuschüsse

- Tagessatz:
maximal 2,50 €/ Person

- je 7 angefangene Teilnehmer kann 1 Betreuer gefördert werden

Ferien vor Ort / Grundlage: KJHG, § 11, Abs. 3.5

Organisierte Freizeitveranstaltungen an aufeinander folgenden Tagen ohne Übernachtungen mit nicht überwiegend sportlichem Charakter.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht, es wird grundsätzlich nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden.

Voraussetzung ist das Vorliegen einer bestätigten Jugendordnung.

Beantragung bis spätestens 4 Wochen vor Maßnahmebeginn

Voraussetzung

- Bewilligung durch Vorstand der Kreissportjugend im Rahmen der an die Kreise vergebenen ThSJ- Budgetierung

- offen für Vereins- und Nichtvereinsmitglieder

- mindestens 4 Tage pro Woche

- mindestens 6 Std. Programm / Tag

Einschränkung

- höchstens 40 Teilnehmer

Zuschüsse

- Tagessatz:
maximal 2,50 €/ Person

- je 7 angefangene Teilnehmer kann 1 Betreuer gefördert werden